



BH Oberwart, Hauptplatz 1, A-7400 Oberwart

Oberwart, am 01.08.2019
Sachb.: Mag. Johann Grandits
Telefon: 057 600 DW 4585
Fax: 033 52 / 410-4578
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-BA-109-1302/1-3

eAkt: TJX Österreich Ltd & Co KG, Vösendorf

Kundmachung

Betreff: Neuerrichtung einer Betriebsanlage: Spezialgenehmigung

Antragsteller: TJX Österreich Ltd & Co KG, Nordring 2-20/9, 2334 Vösendorf

Anlage: Textileinzelhandel

Standort: KG Oberwart, GstNr.: 22755/1; Marktlände 3, Shop 4

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Neuerrichtung der oben angeführten Anlage in der KG Oberwart, GstNr.: 22755/1; Marktlände 3, Shop 4

am: Mittwoch, 28.08.2019, um: 10:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Mag. Johann Grandits

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 und 356e GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:
in dreifacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung

- a) an der do. Amtstafel und
- b) in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

(Anstelle des Anschlagens in den unter b) angeführten Häusern kann die Kundmachung auch allen Eigentümern und Bewohnern dieser Häuser nachweislich zugestellt werden!)

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

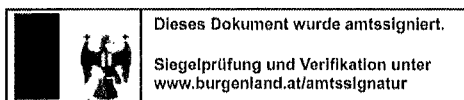
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht (weitere) an:

1. TJX Österreich Ltd & Co KG, Nordring 2-20/9, 2334 Vösendorf, RSb
2. FOAF* architects & engineers Ziviltechniker GmbH, Singerstraße 14/7, 1010 Wien, RSb
3. die Gemeinde 7400 Oberwart
4. das Arbeitsinspektion für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2
5. die F&B Immo-Projekte GmbH, Pachergasse 17, 4400 Steyr, RSb
6. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet
7. Dr. Franz Schabkar, Messendorfberg 21a, 8042 Graz, mit der Bitte um Teilnahme als maschinenbautechnischer Sachverständiger
8. Dipl.-HTL-Ing. Peter Fassel, Winkel-Burgstall 63, 7532 Litzelsdorf, mit der Bitte um Teilnahme als hochbautechnischer Sachverständiger

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Johann Grandits



Angeklagt am: 01.08.2019
Abgenommen am: 28.08.2019

